Gemeinde Neuengörs

Kreis Segeberg

5. Änderung des Flächennutzungsplanes

für das Gebiet „Flächen südlich der Kreisstraße 55 sowie südlich und westlich angrenzend an das Gemeindegebiet Weede
(Vorranggebiet für die Windenergienutzung)“

Begründung mit Umweltbericht

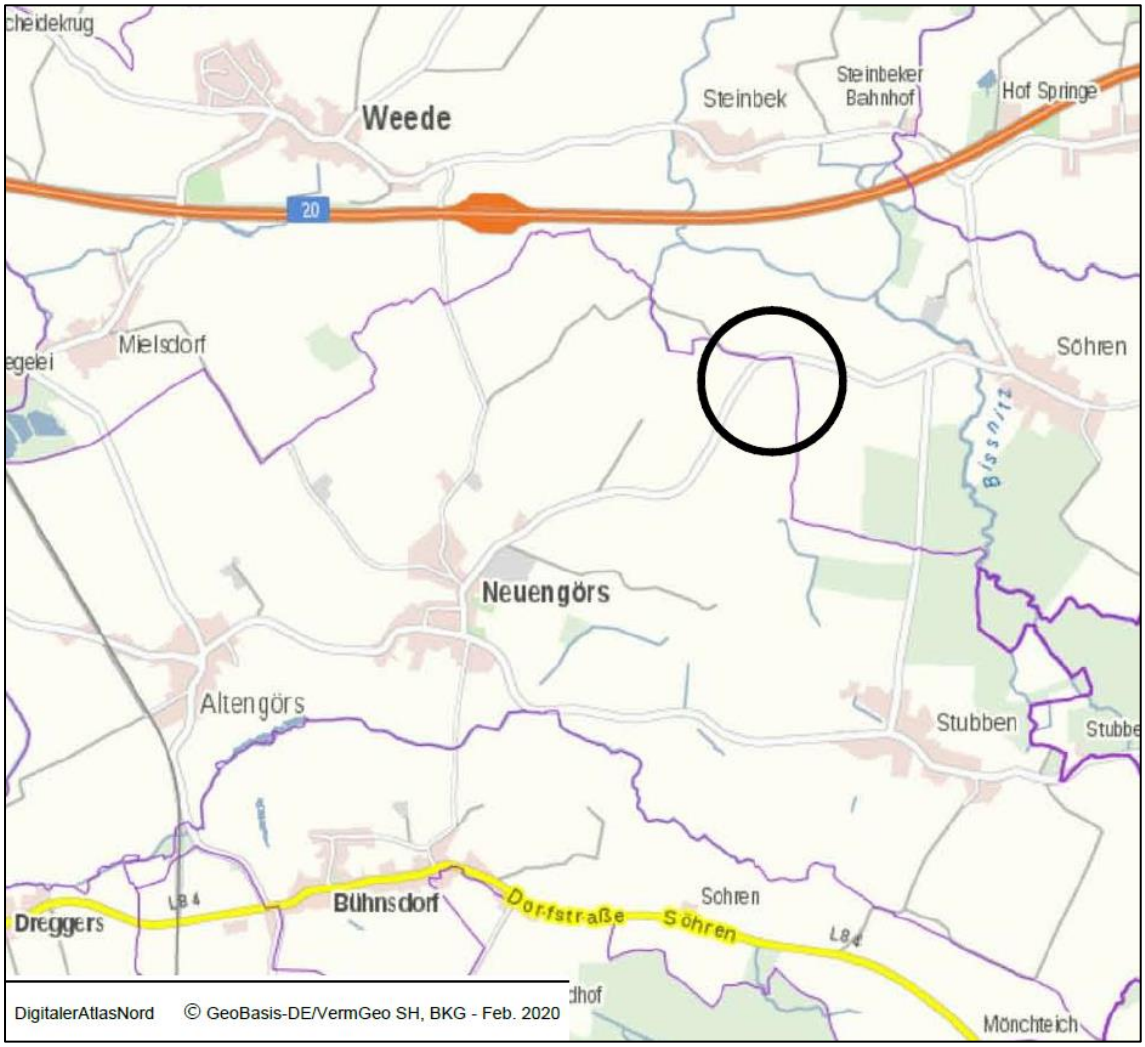

Verfahrensstand nach BauGB **18.03.2021**

§ 3(1)	§ 4(1)	§ 3(2)	§ 4(2)	§ 6
●	●	●	●	●

Bearbeitung:

GSP
GOSCH & PRIEWE
Paperbarg 4 · 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 – 6707 0 · Fax 6707 79
eMail oldesloe@gsp-ig.de

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines ... 3

2 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben ... 4

2.1 Landesentwicklungsplan – Teilfortschreibung Windenergie ... 4

2.2 Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Windenergie an Land) ... 5

2.3 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan ... 7

3 Standortwahl und Umfang der baulichen Entwicklung ... 8

4 Gebietsbeschreibung: Größe, Umfang baulicher Maßnahmen u. Standort in der ... 8

5 Anlass der Planung ... 9

6 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuengörs ... 9

7 Nachrichtliche Übernahmen ... 10

8 Ver- und Entsorgung ... 10

9 Altlasten, Archäologie, Kampfmittel ... 11

10 Einleitung in den Umweltbericht ... 13

10.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans ... 13

10.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden: ... 13

11 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen ... 17

11.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden . 17

11.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung ... 24

11.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung ... 25

11.4 Beschreibung der geplanten Maßnahmen ... 27

11.5 anderweitige Planungsmöglichkeiten ... 30

11.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j ... 30

12 Zusätzliche Angaben ... 30

12.1 Merkmale der technischen Verfahren ... 30

12.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse ... 31

12.3 Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen ... 31

12.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung ... 31

12.5 Quellenverzeichnis ... 31

13 Billigung ... 32

Teil I: Begründung

1 Allgemeines

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuengörs hat in ihrer Sitzung am 18.05.2020 den Aufstellungsbeschluss der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Flächen südlich der Kreisstraße 55 sowie südlich und westlich angrenzend an das Gemeindegebiet Weede (Vorranggebiet für die Windenergienutzung)“ gefasst. Dieser wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuengörs hat in ihrer Sitzung am 02.12.2019 zudem bereits den Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Windenergienutzung“ gefasst. Das Vorhaben schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für die Modernisierung der Windenergieanlagen innerhalb des bestehenden Windparks der Gemeinde.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuengörs erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) n der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

<u>Stand des Verfahrens</u>

Durch das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die Inhalte der Planung informiert und kann sich hinsichtlich vorhandener Anmerkungen und Bedenken zu dem vorgestellten Vorhaben äußern.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Rahmen einer Auslegung sowie einer Bereitstellung der Planunterlagen im Internet vom 11.05.2020 bis 25.05.2020 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Zeit vom 06.06.2020 bis 10.07.2020 durchgeführt.

Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 dient der Sondierung (sog. Scoping), in dem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wird, sich u.a. zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen und Hinweise wurden geprüft und gegebenenfalls im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Am 02.11.2020 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuengörs der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 27.11.2020 im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Uns Dörper" und am 19.11.2020 durch Bereitstellung im Internet ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.11.2020 aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben. Die Öffentlichkeit und die Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom 07.12.2020 bis 15.01.2021 abzugeben.

Gemäß §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil 2).

2 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Gemeinden/Städte haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne „Flächennutzungspläne“ (vorbereitende Bauleitplanung) und die „Bebauungspläne“ (verbindliche Bauleitplanung) sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde/Stadt für eine geplante städtebauliche Entwicklung des Gemeinde-/ Stadtgebietes. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3, 4 BauGB).

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Region ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 und aus dem Regionalplan für den Planungsraum III (Fortschreibung 2000).

Da mit der geplanten Flächennutzungsplanänderung ausschließlich die geringfügige Erweiterung des Sondergebietes Windpark innerhalb eines bestehenden Windeignungsgebietes verbunden ist, sind insbesondere folgende planerische Vorgaben aus den bestehenden Fachplänen zu berücksichtigen:

2.1 Landesentwicklungsplan – Teilfortschreibung Windenergie

Mit der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 (Sachthema Windenergie an Land) werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung hinsichtlich der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung neu festgelegt.

Da das Vorhaben der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ausschließlich eine Steuerung der Windkraftplanung innerhalb der Gemeinde Neuengörs vorsieht, erfolgt ausschließlich eine Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen des entsprechenden Themenfeldes.

Die Ziffer 3.5.2 des Landesentwicklungsplans 2010 zum Thema Windenergie wird seit Juni 2015 nicht mehr angewendet. Grund dafür sind Urteile des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Schleswig zur Steuerung der Windenergienutzung.

Am 30. Oktober ist die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans zum Thema Windenergie an Land in Kraft getreten. Sie legt verbindlich für das gesamte Land Schleswig-Holstein Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Nutzung der Windenergie fest. Die Teilfortschreibung ersetzt das bisherige Kapitel 3.5.2 (Windenergie) im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010.(www.schleswig-holstein.de)

Der Windenergie an Land kommt sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch unter wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zu. Der Ausbau der Windenergienutzung soll unter Berücksichtigung aller relevanten Belange wie Schutz der Nachbarschaft, Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung, Tourismus und Erholung, Schiffs- und Luftverkehrssicherheit, Fischerei, Landwirtschaft und Natur-, Arten- und Gewässerschutz sowie Denkmalschutz mit Augenmaß fortgesetzt werden.

Das mit der Windenergie verbundene Potenzial soll unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen auch dazu genutzt werden, das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen. Dabei sollen die Flächen für diese umweltverträgliche Energiegewinnungsform unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung natur- und landschaftsverträglich in Anspruch genommen werden.

Zur räumlichen Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen sollen in den Regionalplänen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Vorranggebiete Windenergie) festgelegt werden. In diesen wird der Nutzung der Windenergie Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt. Letztere sind innerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen, soweit sie mit der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind. Hierzu ist das gesamte Landesgebiet zu überprüfen. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist auf die in den Regionalplänen ausgewiesenen Gebiete zu konzentrieren. (…)

(Teilfortschreibung Windenergie LEP 2010, 3.5.2, 1 – 3 G).

Die Fläche der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Neuengörs befindet sich innerhalb eines Eignungsgebietes für Windenergienutzung gemäß Regionalplan für den Planungsraum III (Windenergie an Land). Die Grundsätze der Raumordnung der Teilfortschreibung Windenergie des Landesentwicklungsplanes zur Steuerung der Windenergie stehen den Zielsetzungen des geplanten Vorhabens nicht entgegen.

2.2 Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Windenergie an Land)

Am 31. Dezember 2020 ist die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III zum Thema Windenergie an Land in Kraft getreten. Der Planungsraum umfasst die kreisfreie Stadt Lübeck sowie die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn.

Die Teilaufstellung weist für den Planungsraum die Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung aus und setzt die im Landesentwicklungsplan festgelegten Ziele und Grundsätze zur Windenergie an Land um.

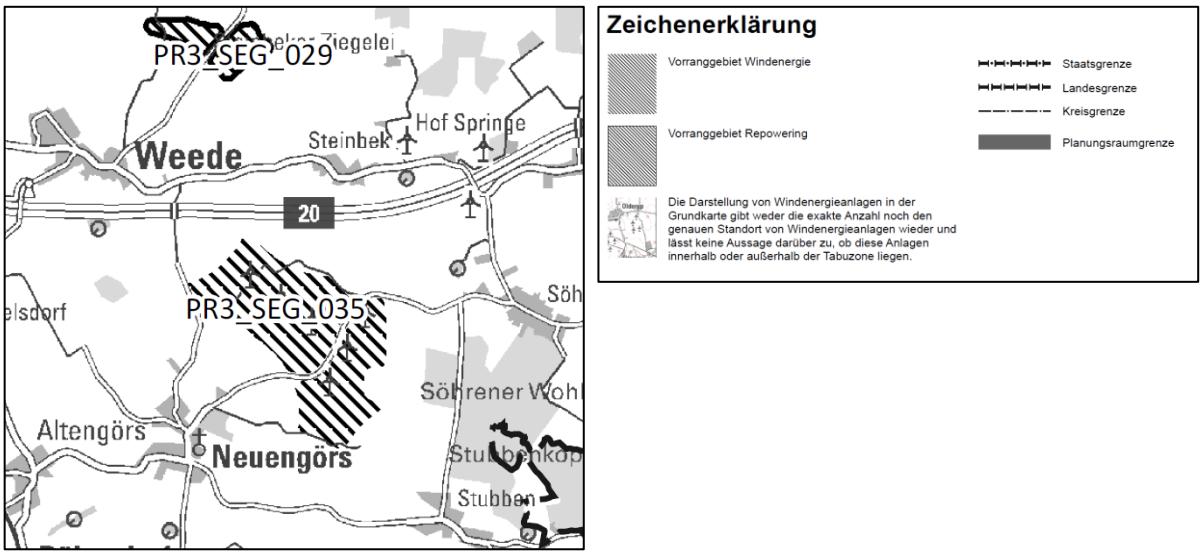

Abbildung 1: Ausschnitt Regionalplan III Windenergie an Land, Quelle: www.schleswig-holstein.de

Die Fläche der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuengörs wird im Regionalplan für den Planungsraum III Sachthema Windenergie an Land innerhalb eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung (PR3_SEG_035) dargestellt.

> *Zur räumlichen Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen an Land sich in der anliegenden Karte Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Vorranggebiete Windenergie) festgelegt. Raumbedeutsame Windkraftanlagen dürfen nur in diesen Gebieten errichtet und erneuert werden. Innerhalb der Vorranggebiete Windenergie dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden. (5.7.1, Z1, Teilaufstellung RP III)*
>
> *Innerhalb der in der Karte ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie stimmt die Errichtung von Windkraftanlagen mit den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung überein. Im Rahmen von Bauleitplanungen der Gemeinden ist der Vorrang der Windenergienutzung in den Vorranggebieten Windenergie zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete weiterhin gegenüber entgegenstehenden Nutzungen durchsetzt.*

Die Vorgaben der Raumordnung der Teilaufstellung des Regionalplanes III (Sachthema Windenergie an Land) stehen dem geplanten Vorhaben der 5. Änderung Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuengörs nicht entgegen. Die geplante Erneuerung von Windkraftanlagen erfolgt innerhalb eines ausgewiesenen Vorranggebietes für Windenergie. Die erforderlichen Abstände zu bestehenden schützenswerten Bereichen (Tabukriterien) werden somit eingehalten. Der Windkraft entgegenstehende Nutzungen werden durch die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes planungsrechtlich nicht vorbereitet.

Vorranggebiete Repowering

> *Zur stärkeren Konzentration der raumbedeutsamen Windkraftanlagen, zur Entlastung des Landschaftsbildes und zur Steigerung der Effektivität sind in der anliegenden Karte zusätzlich Vorranggebiete für Repowering-Vorhaben (Vorranggebiete Repowering) festgelegt. (5.7.2, Z1, Teilaufstellung RP III)*

Das geplante Vorhaben der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs sieht auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Modernisierung eines bestehenden Windparks innerhalb eines ausgewiesenen Vorranggebietes für Windenergie vor. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes schafft hierzu durch die geringfügige Erweiterung des bereits dargestellten Sonstigen Sondergebietes Windpark die planungsrechtlichen Voraussetzungen.

2.3 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan

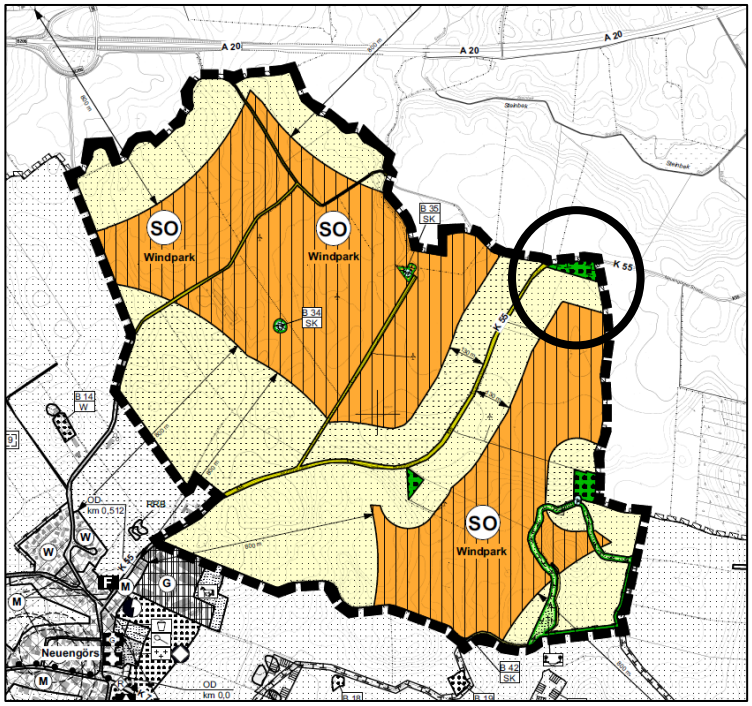

Abbildung 2: Darstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuengörs (2015), Quelle: Amt Trave-Land

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuengörs stellt die überwiegenden Flächen des Plangebietes als Sonstiges Sondergebiet „Windpark“ gem. § 11 BauNVO dar. Die Bereiche entlang der Kreisstraße 55 werden in einem Abstand von 130 m gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Im nordwestlichen Bereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Teilfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 als Fläche für Wald in Verbindung mit einer Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt.

Die entsprechende Flächeneigenschaft des als Wald dargestellten Bereiches besteht gemäß Schreiben der Unteren Forstbehörde vom 20. März 2020 nicht, sodass die erforderlichen Schutzabstände zwischen den künftigen Windkraftanlagen und Flächen für den Wald in dem entsprechenden Teilabschnitt nicht weiter erforderlich sind.

3 Standortwahl und Umfang der baulichen Entwicklung

Die Teilaufstellung des Regionalplanes III (Sachthema Windenergie an Land) weist innerhalb des Gemeindegebietes von Neuengörs keine weiteren Vorranggebiete für die Windenergie aus.

Abbildung 3: Ausschnitt des Regionalplans für den Planungsraum III - Ost (Sachthema Windenergie an Land), Quelle: www.schleswig-holstein.de

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um eine geringfügige Erweiterung des bestehenden Sondergebietes „Windpark“ handelt, um auf Ebene der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs Modernisierungsmaßnahmen innerhalb eines Windparks vorzusehen, bestehen keine grundsätzlichen Alternativflächen für die geplante Flächennutzungsplanänderung.

4 Gebietsbeschreibung: Größe, Umfang baulicher Maßnahmen u. Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung

Die Gemeinde Neuengörs befindet sich im Kreis Segeberg, südöstlich der Stadt Bad Segeberg in ländlicher Umgebung. Zu ihr gehören die Ortschaften Neuengörs, Altengörs sowie Stubben.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes grenzt im Norden an das Gemeindegebiet von Weede an. Die überplanten Windkraftanlagen stellen den südlichen Bereich des Bürgerwindparks Neuengörs – Weede dar. Eine entsprechende Trennung erfolgt durch den Verlauf der Autobahn 20 (A 20).

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes hat eine Größe von ca. 5,2 ha. Durch das geplante Vorhaben erfolgt eine Erweiterung des bereits dargestellten Sonstigen Sondergebietes Windpark um ca. 1,6 ha.

Das Plangebiet umfasst die Flächen südlich der Ortslage Neuengörs und westlich der Ortslage Söhren (Vorranggebiet für die Windenergienutzung).

Das geplante Vorhaben überplant eine Teilfläche eines bestehenden Windparks um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Modernisierung der Windenergieanlagen im Zuge der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs zu schaffen.

5 Anlass der Planung

Die im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuengörs dargestellte Waldfläche südlich der Kreisstraße weist in der Örtlichkeit nicht die entsprechenden Flächeneigenschaften dar. Durch die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine Korrektur der bisherigen Darstellung, welche gleichzeitig eine geringfügige Erweiterung des Sonstigen Sondergebietes Windpark in nördliche Richtung ermöglicht. Die entsprechende Flächenerweiterung bietet die Möglichkeit einer bestmöglichen Ausnutzung des Vorranggebietes für Windkraft auf Ebene der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs.

6 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuengörs

Die Gemeinde Neuengörs schafft durch die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen, um den bestehenden Windpark auf nachgeordneter Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung an zeitgemäße Anforderungen anzupassen.

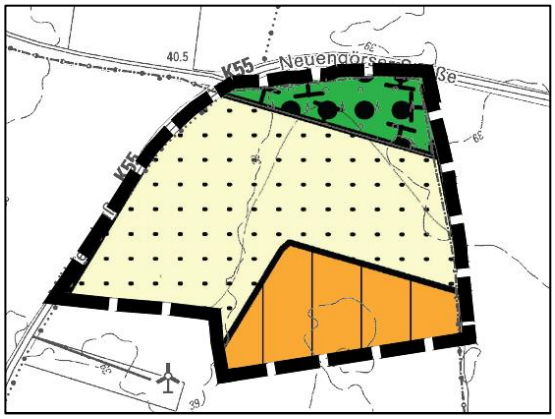

Abbildung 4: Ausschnitt Darstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuengörs (2015), Quelle: Amt Trave-Land

Abbildung 5: 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuengörs, Quelle: GSP Gosch & Priewe mbH

Die Darstellung einer Fläche für Wald gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB i.V.m. mit einer Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB entfällt. Die bestehenden Gehölzstrukturen umfassen nicht den entsprechenden Waldstatus. Der entsprechende Bereich wird künftig gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB als Fläche für die Landwirtschaft in i.V.m. mit einer Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt. Die somit nicht weiter erforderlichen Waldabstände ermöglichen eine Erweiterung des dargestellten Sonstigen Sondergebietes „Windpark“ gem. § 11 BauNVO.

Der im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Freihaltebereich von 130 m entlang der Kreisstraße 55 wird durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes weiterhin beibehalten.

Die vorgesehene Erweiterung umfasst eine Fläche von ca. 1,6 ha und ermöglicht auf Ebene der verbindlichen Erweiterung unter Berücksichtigung der erforderlichen Schutzabstände die bestmögliche Positionierung einer Windenergieanlage zur Nutzung von Windenergie.

7 Nachrichtliche Übernahmen

Die Fläche der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuengörs liegt unmittelbar südlich der Kreisstraße 55 (K 55).

Anbauverbotszone

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m nicht errichtet werden.

Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung dargestellt.

8 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungsanlagen sind im Bereich des Plangebietes zum Teil vorhanden. Fehlende oder unzureichende Ver- und Entsorgungsanlagen werden neu hergestellt oder gemäß den Anforderungen ausgebaut.

Stromversorgung

Die Versorgung mit bzw. die Abnahme der produzierten elektrischen Energie erfolgt durch die E.ON Hanse.

Es wird vorsorglich darauf verwiesen, dass sich im Nahbereich der geplanten Standorte zum Teil folgende Betriebsmittel der Schleswig-Holstein-Netz AG befinden können:

- 60/30/20/11 kV Mittelspannungsleitungen
- 0,4 Niederspannungsleitungen
- Fernmeldeleitungen

- Fern- & Nahwasserleitungen
- Gas Hoch-, Mittel- und Niederdruckleitungen

Zu diesen Betriebsmitteln sind während des Baus und späteren Betriebes der dezentralen Erzeugungsanlage(n) Sicherheitsabstände nach den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in der Gemeinde Neuengörs wird durch die Freiwilligen Feuerwehren Neuengörs gewährleistet. Das Plangebiet liegt im Außenbereich. Die Grundlage für die Sicherung der Löschwasserversorgung ist im § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) geregelt.

Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg.

Schmutzwasser- / Regenwasserentsorgung

Das geplante Vorhaben sieht ausschließlich die Errichtung von Windenergieanlagen vor. Das Entstehen von Schmutzwasser ist in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten.

Das anfallende Regenwasser wird auf den angrenzenden Flächen zur Versickerung gebracht. Aufgrund der geringen Anteile von versiegelten Flächen, ist in diesem Zusammenhang nicht von negativen Auswirkungen auszugehen.

9 Altlasten, Archäologie, Kampfmittel

Altlasten

Altablagerungen sind im Plangeltungsbereich nicht erfasst und voraussichtlich nicht vorhanden. Sollten dennoch relevante Altlasten entdeckt werden, sind mit den zuständigen Behörden die zu ergreifenden Maßnahmen abzustimmen und durchzuführen.

Archäologie

Der überplante Bereich befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen. Auf Grundlage der Ausführungen im Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 7 sind in dessen Nahbereich archäologische Fundplätze bekannt, die nach § 1 DSchG in die archäologische Landesaufnahme eingetragen sind.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen.

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Kampfmittel

Die Gemeinde Neuengörs wird nicht in der Anlage zur Auflistung der Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen der Kampfmittelverordnung aufgeführt.
Es wird darauf hingewiesen, dass Zufallsfunde von Munition nie gänzlich auszuschließen sind.

Teil II: Umweltbericht

10 Einleitung in den Umweltbericht

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplanes eine Begründung beizufügen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung, in dem entsprechend dem Stand des Verfahrens die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Die inhaltlichen Anforderungen an den Umweltbericht ergeben sich aus der Anlage 1 im BauGB zu dem § 2 (4) und § 2a BauGB.

10.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Neuengörs nordöstlich der Ortslage. Es liegt im Nordosten der Gemeinde südlich der Neuengörser Straße (K 55). Es erstreckt sich über landwirtschaftliche Flächen sowie eine Gehölzfläche und hat eine Größe von rd. 5,2 ha. Es erfolgt eine Erweiterung des vorhandenen Sonstigen Sondergebietes Windpark um ca. 0,3 ha auf insgesamt 1,6 ha. Zudem wird die Darstellung einer Waldfläche auf rd. 0,25 ha zurückgenommen.

Das geplante Vorhaben überplant eine Teilfläche eines bestehenden Windparks, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Modernisierung der Windenergieanlagen im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 zu schaffen. Aufgrund der Größe der Anlagen wird ein größerer Abstand der Anlagen zueinander erforderlich. Um dieses zu erreichen, wird eine geringfügige Erweiterung des Sonstigen Sondergebietes auf Ebene des Flächennutzungsplanes erforderlich.

10.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden:

10.2.1 Fachgesetze

Ziele des Umweltschutzes	Art und Weise, wie das Ziel umgesetzt / beachtet wird
Baugesetzbuch: Gemäß § 1 (6) Nr. 7 sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung einzustellen.	
- § 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang e): Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	Im Plangebiet fallen durch den Betrieb der Anlagen keine Schmutz- und Brauchwasser an. Das anfallende Niederschlagswasser kann im Plangebiet versickern. Gemäß der ‚Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrhindernissen‘ vom 26.08.2015 müssen in Deutschland Windenergieanlagen mit Gefahrenfeuern ausgestattet werden.

Ziele des Umweltschutzes	**Art und Weise, wie das Ziel umgesetzt / beachtet wird**
- § 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang f): Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Der Windpark dient der Erzeugung regenerativer Energie.
- § 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang h): Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen	Das Plangebiet liegt nicht in einem Gebiet, für welches besondere Rechtsverordnungen der Europäischen Union mit festgelegten Immissionsgrenzwerten gelten. Die Erzeugung regenerativer Energie vermindert den Verbrauch von Energiequellen, die mit Verunreinigungen der Luft einhergehen.
Bodenschutzklausel (§ 1a (2) BauGB): Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Bevor zusätzliche Flächen für bauliche Nutzungen in Anspruch genommen werden, soll die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung geprüft werden	Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet eine Modernisierung in einem vorhandenen Windpark.
Umwidmungssperrklausel (§ 1a (2) BauGB): Es ist zu prüfen, ob es Alternativen zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen gibt. Insbesondere sind die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu prüfen. Finden sich keine Alternativen, ist die Flächeninanspruchnahme auf den notwendigen Umfang zu begrenzen.	Bei den Windkraftanlagen handelt es sich gem. § 35 Abst. 1 Nr. 5 BauGB um privilegierte Vorhaben im Außenbereich, welche im Innenbereich nicht zulässig sind.
Klimaschutzklausel (§ 1a (5) BauGB): Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.	Die im Plangebiet zugelassenen Windkraftanlagen sind Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken sollen, da sie der Nutzung regenerativer Energien dienen.
Bundes-/Landesnaturschutzgesetz	
Ziel des Bundesnaturschutzgesetzes und deren gesetzlichen Regelungen auf Landesebene ist die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.	Das Gesetz findet im Rahmen der naturschutzfachlichen Betrachtungen im Umweltbericht Anwendung.
Bundesbodenschutzgesetz	
Das Bodenschutzgesetz hat die Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens zum Ziel.	Das Gesetz wird durch Regelungen zu möglichen Versiegelungen und zum vorsorgenden Bodenschutz insbesondere auf der Ebene der konkreten Bauleitplanung berücksichtigt.

Ziele des Umweltschutzes	Art und Weise, wie das Ziel umgesetzt / beachtet wird
Bundesimmissionsschutzgesetz	
Das Bundesimmissionsschutzgesetz hat insbesondere den Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen zum Ziel.	Die allgemeine Verträglichkeit eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Windpark ergibt sich aus den regionalplanerischen Vorgaben. Konkrete Regelungen erfolgen auf Ebene der BImSchG-Genehmigung auf der Grundlage gutachterlicher Untersuchungen.
Bundes-/Landeswaldgesetz	
Das Gesetz und seine Regelungen auf Landesebene haben das Ziel, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.	Mit Schreiben vom 30.03.2020 der unteren Forstbehörde handelt es sich bei der im nördlichen Plangebiet liegenden Maßnahmenfläche nicht um Wald im Sinne des LWaldG, so dass die Darstellung für diese Fläche entsprechend der aktuellen Gegebenheiten nicht mehr als Wald aufgenommen wird.
FFH- und die EU-Vogelschutzrichtlinie	
Die Richtlinien haben das wesentliche Ziel, ein zusammenhängendes europaweites Netz von Schutzgebieten zu entwickeln (Netz Natura 2000).	Im Rahmen des 2. Entwurfs zur Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III – Ost (Sachthema Windenergie) erfolgte eine flächenübergreifende Betrachtung im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung. Damit wird bereits auf Ebene der Regionalplanung sichergestellt, dass sich die Windkraftnutzung in den Vorranggebieten umsetzen lässt. Die Prüfung geht dabei davon aus, dass die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb eines Umgebungsbereiches um das FFH-Gebiet nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen wird.
Wasserhaushaltsgesetz	
Es dient der Verhütung einer Verunreinigung des Wassers oder sonstiger nachteiliger Veränderungen seiner Eigenschaften.	Das Gesetz wird durch die Planung nicht berührt.

10.2.2 Fachpläne

Ziele des Umweltschutzes	Art und Weise, wie das Ziel umgesetzt / beachtet wird
Baugesetzbuch: § 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang g): Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes	
Landschaftsprogramm	
Im Landschaftsprogramm werden die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das gesamte Land Schleswig-Holstein dargestellt.	Das Landschaftsprogramm macht zum Plangebiet keine planungsrelevanten Darstellungen.
Landschaftsrahmenplan	
Der Landschaftsrahmenplan ist der zentrale Fachplan des Naturschutzes für die regionale Ebene in Schleswig-Holstein.	Der Landschaftsrahmenplan macht zum Plangebiet keine planungsrelevanten Darstellungen.
Landschaftsplan	
Für die örtliche Ebene werden die konkreten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen dargestellt. Abbildung 6: Ausschnitt Landschaftsplan, Quelle: Gemeinde Neuengörs	Der gemeindliche Landschaftsplan der Gemeinde Neuengörs aus dem Jahr 1998 stellt für das Plangebiet bereits einen Windenergieeignungsraum dar.

11 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

11.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Schutzgut Pflanzen

Der Landschaftsraum ist durch sein ausgedünntes Knicknetz und die relativ großen, intensiv bewirtschafteten Ackerschläge gekennzeichnet.

Alle Knicks unterliegen den Biotopschutzvorschriften des § 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG.

Im Norden des Plangebietes befindet sich ein Gehölzbestand aus insbesondere heimischen Sträuchern. Dabei handelt es sich um eine Ausgleichsfläche des bestehenden Windparks.

Schutzgut Tiere

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Neuengörs, welche die Erweiterung des bestehenden Windparks des Bebauungsplanes Nr. 4 vorsah, wurden vom Büro BioConsult SH aus Husum ein Ornithologisches Fachgutachten, ein Fachgutachten Fledermäuse und eine Artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Im Jahr 2017 / 2018 erfolgte vom Dipl. Biologen Björn Leupolt eine Fledermauslangzeithöhenerfassung an zwei bestehenden Windkraftanlagen. Eine weitere Großvogelerfassung erfolgte für den Windpark Neuengörs im Jahr 2017 durch das Büro GFN mbH aus Molfsee. Zum südöstlich liegenden Windpark in Rehhorst liegt eine Groß- und Greifvogelerfassung aus dem Jahr 2019 vom Büro Bioplan vor, die auch das Plangebiet der vorliegenden Bebauungsplanung abdeckt.

Im Rahmen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne in Schleswig-Holstein fanden ebenfalls Untersuchungen zu windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten statt, auf dessen Grundlage das Windeignungsgebiet in Neuengörs als geeignet ausgewiesen wurde. Die Gemeinde Neuengörs geht aufgrund dieser Aussagen davon aus, dass der Erneuerung der Windkraftanlagen keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegenstehen und verzichtet auf die Ausarbeitung neuer Artenschutzgutachten im vorliegenden Bauleitplanverfahren. Bzgl. kollisionsgefährdeter Groß- und Greifvögel erfolgt jedoch eine Darstellung aus der derzeit aktuell laufenden Datenrecherche des Büros Bioplan PartG für das erforderliche Artenschutzgutachten zum Genehmigungsverfahren des Windparks.

Mit Umsetzung des Flächennutzungsplanes sind im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens und des BImSchG-Verfahrens die Artenschutzbelange anhand der aktuellen Erfassungen bezüglich konkreter artenschutzfachlicher Maßnahmen zu bewerten.

Die nachfolgenden Aussagen zu relevanten Tiervorkommen im Plangebiet und seiner Umgebung erfolgen anhand der Auswertung der vorhandenen Unterlagen.

<u>Brutvögel:</u>

Der Planungsraum befindet sich außerhalb bedeutsamer Bereiche für den Vogelzug. Er befindet sich auch nicht in einem Bereich landesweit bedeutsamer Rastgebiete oder in einem bedeutsamen Brutgebiet für Wiesenvögel.

Im Untersuchungsraum ist mit Brutvogelansiedlungen von nach Anhang I der EG VSchRL und nach BNatSchG streng geschützten Vogelarten zu rechnen. Von den relevanten Greif- und Großvogelarten wie Wespen- und Mäusebussard, Seeadler, Rotmilan, Rohr- und Wiesenweihe, Uhu, Schwarz- und Weißstorch, Kolkrabe und Kranich wurden im Rahmen der ornithologischen Untersuchungen des Büros BioConsult mit Ergebnis aus dem Jahr 2014 und den Untersuchungen zur Erweiterung des Windparks vom Büro GFN aus dem Jahr 2017 im eigentlichen Planungsraum keine Bruten nachgewiesen. In der WinArt-Datenbank (Lanis S-H) und in den Daten der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft (OAG) sind ebenfalls im Plangebiet bzw. des im Regionalplan ausgewiesenen Windeignungsgebietes keine Bruten gelistet. Im Rahmen der derzeit laufenden Hostkartierung durch das Büro Bioplan PartG wurden im Nahbereich um das Windeignungsgebiet ein Host eines Kolkrabens im Wald südlich Söhren, ein vermutlicher Host eines Mäusebussards sowie Sichtungen von Wiesenweihen angetroffen.

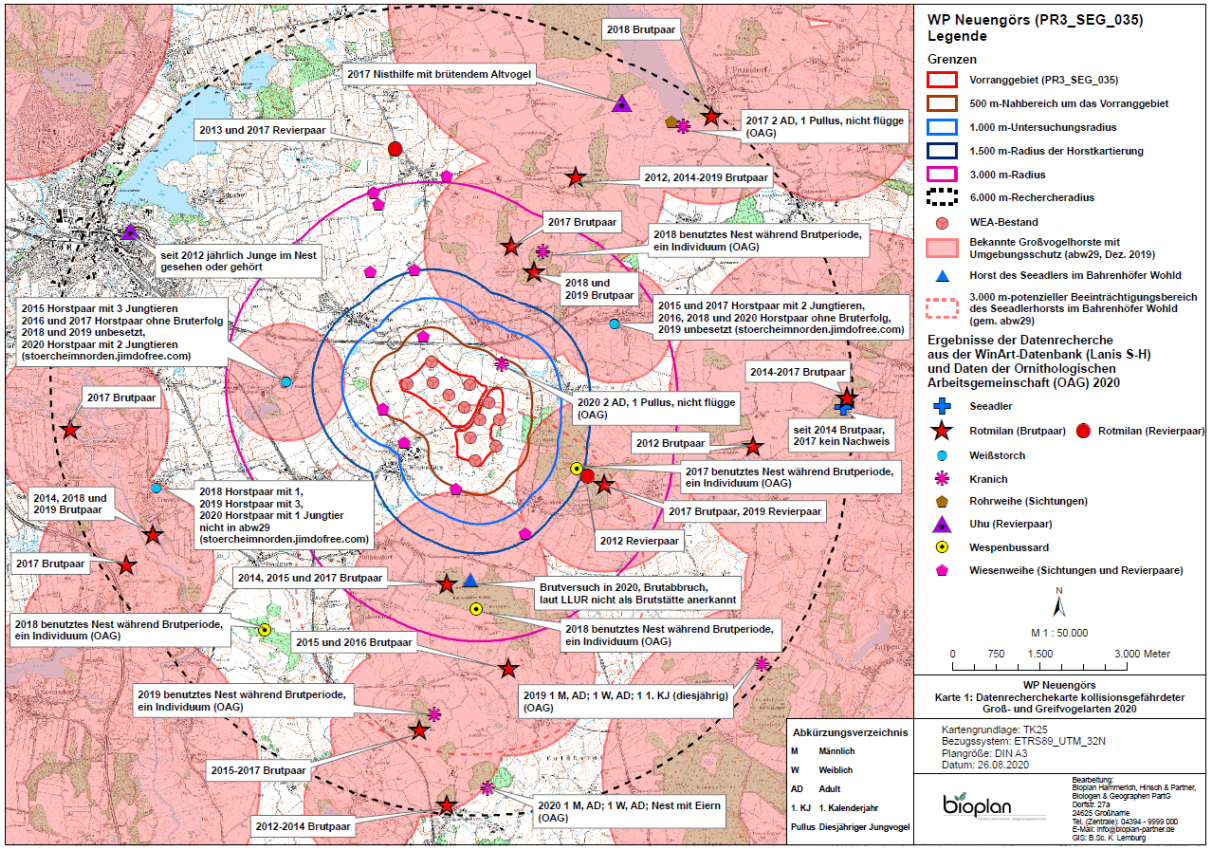

Abbildung 7 Bioplan PartG (2020 i. Vorb.): Artenschutzfachbeitrag gem. § 44 BNatSchG zum geplanten Repowering im WP Neuengörs

Auffallend ist nach telefonischer Auskunft des Büros Bioplan PartG die Häufung bekannter Horste des Rotmilanes innerhalb des Recherchegebietes von 6.000 m um das Windeignungsgebiet. Im Rahmen der derzeit laufenden Untersuchungen durch das Büro Bioplan PartG für den Artenschutzfachbeitrag zum geplanten Repoweringgebiet im WP Neuengörs wurde der Rotmilan zudem an 21 v. 21 Tagen beobachtet, was einer Stetigkeit von 100% entspricht. Gemäß der Auszählung der Rohdaten wurde er insgesamt 155-mal aufgenommen.

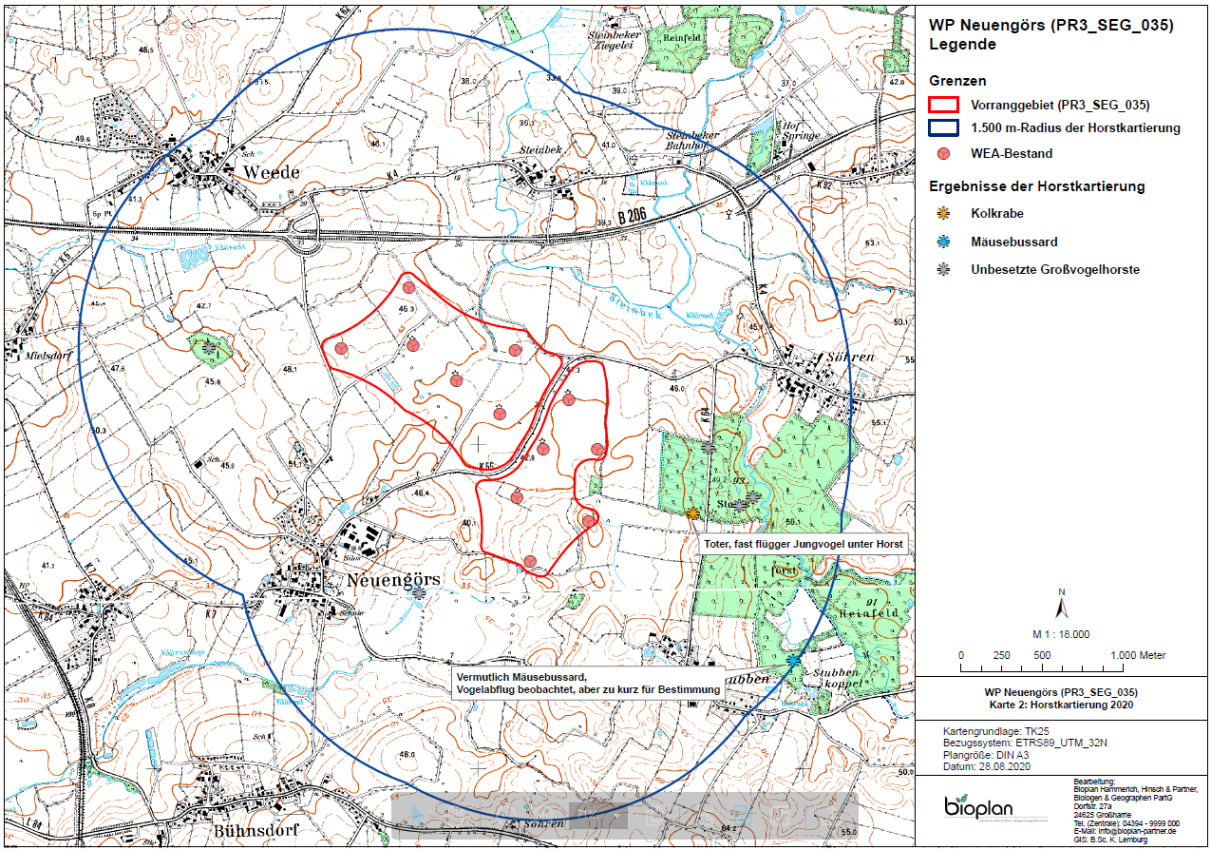

Abbildung 9: Bioplan PartG (2020 i. Vorb.): Artenschutzfachbeitrag gem. § 44 BNatSchG zum geplanten Repowering im WP Neuengörs

Fledermäuse:

Im Zuge der Fledermausuntersuchung zur Erweiterung des Eignungsgebietes in Neuengörs aus dem Jahr 2013 wurden als geschützte Fledermausarten im Plangebiet die Breitflügelfledermaus, der Große Abendsegler, die Mückenfledermaus, die Rauhautfledermaus, die Zwergfledermaus und Myotisarten festgestellt. Die erhöhte Aktivitätsdichte von Breitflüger- und Zwergfledermaus wurde auf regionale Populationen von Siedlungsquartieren aus der Umgebung zurückgeführt, die im Windparkgebiet jagen. Reproduktions- und Sommerquartiere wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Auch wurde keine Konzentration von Fledermäusen an bestimmte Habitate festgestellt. Die Tiere waren relativ gleichmäßig räumlich verteilt.

Anhand eines Höhenmonitorings konnten Fledermäuse nicht nur in Boden-/Gehölznähe, sondern auch im Gondelbereich nachgewiesen werden, aus der ein Gefährdungspotenzial durch Kollision hervorgeht, für welches jedoch keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Populationen prognostiziert wird. Flugkorridore oder Flugaktivitäten von Waldfledermäusen wie Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr oder Fransenfledermaus, aus dem nahe gelegenen FFH-Waldgebiet, wurden nicht festgestellt.

Im Jahr 2017 und 2018 fand eine Fledermauslangzeiterfassung an zwei bestehenden Windkraftanlagen im Windpark Neuengörs und Weede statt. Dabei wurden die Arten Großer Abendsegler sowie die Zwerg-, Rauhaut- und Mückenfledermaus im Gondelbereich erfasst. Der Große Abendsegler und die Rauhautfledermaus zählen zu den wandernden Arten. Die Zwerg- und Mückenfledermaus hingegen

gilt als ortstreu. Alle ermittelten Fledermausarten gehören zu den vom Fledermausschlag betroffenen Arten.

Während der Untersuchungen wurden im Jahr 2017 keine hohen oder sehr hohen Aktivitäten der Tiere im Gondelbereich festgestellt, im Erfassungsjahr 2018 kam es in einzelnen Nächten jedoch zu vermehrten hohen Fledermausaktivitäten. Diese hohen Aktivitäten werden auf den Ausflug der Jungfledermäuse des Großen Abendseglers und auf ein erhöhtes Fledermauszuggeschehen zur Herbstzeit zurückgeführt, aus der ein erhöhtes Gefährdungspotenzial insbesondere in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten und Temperaturen über 10 Grad Celsius hervorgeht.

Sonstige Säugetiere:
Im Raum Bad Segeberg sind Nachweise für das Vorkommen des Fischotters bekannt. Deshalb fand im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung im Zuge der Erweiterung des Eignungsgebietes Neuengörs im Jahr 2014 eine Prüfung der Betroffenheit dieser Art statt. Ein Vorkommen weiterer geschützter Säugetiere wie Hasel- oder Birkenmaus wurde aus arealgraphischen Gründen und aufgrund der strukturellen Ausstattung ausgeschlossen.

Amphibien und Reptilien:
Gemäß der Artenschutzrechtlichen Prüfung zur Erweiterung des Windparks Neuengörs aus dem Jahr 2014 ist im Vorhabengebiet nach dem Verbreitungsbild in Schleswig-Holstein ein Vorkommen des Kammmolchs sowie des Moorfrosches möglich, jedoch finden sich hier keine geeigneten Laichgewässer für diese Arten. Auch ist nicht mit bedeutsamen Wanderrouten zu rechnen. Aufgrund fehlender Lebensraumeignung und aus arealgeographischen Gründen ist ein Vorkommen von Reptilien wie Zauneidechse oder Schlingnatter auszuschließen.

Wirbellose:
Ein Vorkommen von europäisch geschützten Arten der Käfer, Libellen und Schmetterlinge sowie ein Vorkommen geschützter Weichtiere wird im Windeignungsgebiet von Neuengörs gemäß der Artenschutzrechtlichen Prüfung zur Erweiterung des Windparks aus dem Jahr 2014 ausgeschlossen

Schutzgut Fläche
Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans weist für das Plangebiet bereits ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windpark aus, in dem eine landwirtschaftliche Nutzung sowie eine Windparknutzung vorgesehen werden. Auch in der Realität wird im Plangebiet entsprechend dieser Flächenzuweisungen die landwirtschaftliche Nutzung durch die Nutzung des Windparks mit seinen zugehörigen Einrichtungen überlagert.

Schutzgut Boden
Das Plangebiet liegt naturräumlich im Schleswig-Holsteinischen Hügelland im Bereich der Jungmoränenlandschaft. Neuengörs befindet sich im Bereich einer großen Moränengruppe mit relativ geringer Reliefenergie und Höhen zwischen 40 bis 55 m über NHN. Aus den eiszeitlichen Geschiebelehmen und Geschiebemergeln haben sich überwiegend Pseudogleye gebildet. Hauptbodenart sind anlehmige Sande und sandige Lehme.

Im Landwirtschafts- und Umweltatlas werden die Böden hinsichtlich ihrer Gesamtleistung mit hoher bis sehr hoch Bedeutung eingestuft. Nahezu alle Bodenfunktionen, wie die Feldkapazität, der Nährstoffhaushalt, die bodenkundliche Feuchte und die Filterwirkung erlangen gute bis sehr gute Bewertungen.

Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen ist mit weitgehend intakten Bodenfunktionen zu rechnen. Als Vorbelastungen sind der regelmäßige Bodenumbruch und die landwirtschaftlichen Einträge durch Dünger und Pflanzenschutzmittel zu nennen.

Schutzgut Wasser

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Informationen zum Grundwasserstand liegen nicht vor. Auf dem Moränenzug ist nicht mit hoch anstehendem Grundwasser zu rechnen.

Schutzgut Klima / Luft

Das Klima im Plangebiet ist als feucht-gemäßigtes, ozeanisch geprägtes Klima zu bezeichnen. Hierzu gehören feuchte, milde Winter und kühle, feuchte Sommer.

Lokalklimatisch herrscht im Plangebiet ein Offenlandklima vor. Hier sind die Temperatureinstrahlung am Tag und die Abstrahlung in der Nacht höher als in bestockten, vegetationsbestandenen Gebieten. Die Windgeschwindigkeiten sind erhöht, die Luftfeuchtigkeit niedriger.

Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Der Landschaftsplan bezeichnet den Landschaftsraum als ungegliederten Agrarbereich, der durch die ackerbauliche Nutzung mit eingestreuten Kleingewässern, Feldgehölzen, Einzelbäumen und kleinflächigen Seggenriedern geprägt wird und allgemein nur eine geringe Vielfalt aufweist. Das Relief ist relativ eben, so dass kaum bedeutende Blickbeziehungen möglich sind. Der Landschaftsraum wird durch den vorhandenen Windpark geprägt.

Natura 2000-Gebiete

Rd. 500 m östlich des Plangebietes liegt das FFH-Gebiet DE 2028-352 „Wald bei Söhren“. Dabei handelt es sich um eine mit einem Eichen-Hainbuchenkomplex bestockte Moränenkuppe, in deren feuchten Standorten und Senken kleinere Eschen-Erlen-Sumpfwälder ausgeprägt sind. Markant ist die Bachschlucht der Bißnitz mit ihrem begleitenden Eschen-Auwald mit Übergängen zu schluchtwaldähnlichen Beständen.

Rd. 2 km nördlich des Plangebietes liegt das FFH-Gebiet DE 2028-359 „Wald nördlich Steinbek“, welches durch die Verzahnung frischer bis nasser Waldformationen wie Waldmeister-Buchenwald, Eichen-Hainbuchenwald und Erlen-/Eschen-Bruch-/Sumpfwald in naturnahen Ausprägungen gekennzeichnet ist.

Rd. 3 km nordwestlich des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet DE 2027-302 „Segeberger Kalkberghöhlen“. Die Kalkberghöhlen in Bad Segeberg beherbergen das größte bekannte Fledermausvorkommen Deutschlands. Die Nutzung der Höhle durch Fledermäuse findet ganzjährig statt. Im Sommerhalbjahr findet eine sporadische Nutzung mit bis zu 600 Tieren pro Tag statt; im Winter dienen die Höhlen als Winterquartier für diverse Fledermausarten mit zusammen rd. 16.000 Tieren.

Rd. 2 km westlich des Plangebietes liegt das FFH-Gebiet DE 2127-391 „Travetal“. Die Trave hat insbesondere eine große Bedeutung für den weiträumigen Verbund verschiedener Lebensräume. Aufgrund der Gewässergröße, des freien Zugangs zur Ostsee und der in Teilbereichen erhaltenen naturnahen Gewässerstruktur, sind die Trave sowie einige ihrer kleineren Zuflüsse u.a. für Bachneunaugen, Steinbeißer, Meer- und Flussneunauge sowie Tierarten mit großräumigen Lebensraumansprüchen (z.B. Fischotter) von Bedeutung.

Das EU-Vogelschutzgebiet DE 2028-401 „Wardersee“ liegt rd. 4 km nordwestlich des Plangebietes. Es handelt sich um einen Binnensee mit als Grünland genutzten Überschwemmungsgebieten und Wäldern. Das Gesamtgebiet hat eine sehr große Bedeutung für zahlreiche Zugvogelarten, wie Singschwan und Graugans sowie Wattvogelarten wie der Goldregenpfeifer. Zudem tritt der Fischadler als Rastvogel auf. Als röhrichtbrütende Arten sind Rohrdommel und Rohrweihe hervorzuheben, in den angrenzenden naturnahen Waldbeständen befinden sich Brutplätze von Seeadler, Rotmilan sowie Mittel- und Schwarzspecht. Zudem haben am Wardersee die Wasservogelbestände von Stockente, Reiherente und Gänsesäger eine hohe Bedeutung.

Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Erholungsnutzung
Die Kreisstraße ist Teil des ausgewiesenen Radwegenetzes, einen Radweg gibt es jedoch nicht.

Schallimmissionen
Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Neuengörs, welche die Erweiterung des bestehenden Windparks des Bebauungsplanes Nr. 4 vorsah, wurde vom Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH im Jahr 2014 ein Schalltechnisches Gutachten erarbeitet.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuengörs weist im Nordwesten und im Osten der Ortslage Neuengörs Wohnbauflächen aus. In der nordöstlichen Ortslage wird eine gewerbliche Nutzung dargestellt. Die übrige Ortslage ist gemischte Baufläche. Der Ortsteil Stubben wird mit Ausnahme einer kleinen Wohnbaufläche im Osten als gemischte Baufläche ausgewiesen.

Die Gemeinde Weede weist für ihren Ortsteil Weede gemischte Bauflächen, im Osten Wohnbaufläche aus. Die Ortsteile Steinbek und Söhren sind ebenfalls als gemischte Bauflächen dargestellt.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchungen zur Erweiterung des bestehenden Windparks wurden 12 maßgebliche Immissionsorte festgelegt. Für einen Immissionsort in der Weeder Straße 16 und im Gremelskamp 5 in Neuengörs besteht eine Schutzbedürftigkeit für ein Allgemeines Wohngebiet. Die anderen Immissionsorte liegen alle im Dorfgebiet.

Vorbelastungen bestehen im Plangebiet durch 6 Windenergieanlagen vom Typ REpower MD 70 sowie 6 Windenergieanlagen vom Typ Senvion 3.2M 114 des Windparks Neuengörs und 1 Windenergieanlage vom Typ NEG Micon NM 1000/60 des Windpark Weede / Geschendorf, ein Schweinestall sowie die Stender Agrarhandel GmbH in Neuengörs. Weitere Schallimmissionen von Betrieben und Windenergieanlagen werden in dem Gutachten als nicht relevant eingestuft.

In der Erntezeit kommt es an zwei Immissionsorten in Neuengörs – in der Mühlenstraße 12 und im Gremelskamp 5 - durch die Getreidetrocknungsanlage der Stender Agrarhandel GmbH nachts bereits

zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte. Deshalb gelten für die 6 Senvion Windenergieanlagen des Windpark Neuengörs während der Getreidetrocknungsperiode gesonderte maximale Schallleistungspegel.

Schattenwurf

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Neuengörs, welche die Erweiterung des bestehenden Windparks des Bebauungsplanes Nr. 4 vorsah, wurde vom Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH im Jahr 2014 eine Schattenwurfprognose erarbeitet.

Im Rahmen der Schattenwurfprognose zur Erweiterung des bestehenden Windparks wurden 132 maßgebliche Immissionsorte in den umliegenden Ortschaften festgelegt. Durch die Windkraftanlagen des Windparks Weede / Geschendorf kommt es an zwei Immissionsorten im Bereich Steinbeker Hof der Gemeinde Weede bereits zu Überschreitungen der zulässigen Beschattungsdauer. Um durch die 6 Senvion Windenergieanlagen des Windparks Neuengörs keine zusätzlichen Beschattungen im Bereich Steinbeker Hof zu verursachen, sind diese Anlagen mit Abschaltautomatiken versehen, welche die Windräder während der astronomisch möglichen Beschattungsdauer abschalten. Weitere Abschaltzeiträume für die Senvion Windenergieanlagen gibt es zur Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer für weitere Immissionsorte im Bereich Steinbeker Hof und der Bebauung Küstenköter, einem Immissionsort am westlichen Ortsrand von Söhren und zwei Immissionsorte am nordöstlichen Ortsausgang von Neuengörs an der Mühlenstraße.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Der überplante Bereich befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen. Auf Grundlage der Ausführungen im Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 7 sind in dessen Nahbereich bereits archäologische Fundplätze bekannt, die nach § 1 DSchG in die archäologische Landesaufnahme eingetragen sind.

Bei dem Plangebiet handelt es sich nicht um eine historische Kulturlandschaft im Sinne des § 1 Abs. 4 Nr. 1, welche vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstiger Beeinträchtigung zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft zu bewahren ist.

Wirkungsgefüge

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft sowie der Pflanzen- und Tierwelt sind größtenteils naturgegeben und maßgeblich verantwortlich für das Gleichgewicht innerhalb von Ökosystemen. Lediglich der Mensch hat im größeren Umfang die Möglichkeit, auf dieses „Wirkungsgefüge“ sowohl in positiver als auch in negativer Weise Einfluss zu nehmen.

Eine Darstellung der Bedeutung einzelner Schutzgüter kann nicht ohne die zwischen den einzelnen Schutzgütern und innerhalb der Schutzgüter bestehenden Wechselwirkungen geschehen. Zum Beispiel kann die Beurteilung der Bedeutung der Böden nicht erfolgen, ohne deren Grundwasserhaltungs- und Leitungsvermögen, Bodenlufthaushalt, natürliche Ertragsfunktion und Eignung als Lebensraum von Pflanzen und Tieren zu betrachten. Die Bewertung der Biotoptypen schließt die nutzungsbedingte

Struktur- und Artenvielfalt einiger Biotoptypen ein und berücksichtigt die Bindung an besondere Boden- und Wasserverhältnisse.

Besonders wird die Korrelation zwischen Nutzungsintensitäten und der Bewertung der Naturpotentiale deutlich. Mit zunehmenden Nutzungseinflüssen nimmt im Allgemeinen die Schutzwürdigkeit, Eignung und Empfindlichkeit insbesondere der Schutzgüter Pflanzen und Tiere ab. Die Aufhebung der direkten Nutzungseinflüsse, z.B. der Landwirtschaft, führt zu relativ hohen Werten für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere.

Im betroffenen Landschaftsraum sind die natürlichen Wechselbeziehungen bereits durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt. Es gibt nur noch wenige naturnahe Biotopstrukturen wie Knicks, wenige Kleingewässer und Solitärgehölze, die naturnahe Lebensraumstrukturen für die heimische Tierwelt bieten. Die Bodenstrukturen erfüllen i.d.R. noch ihre Bodenfunktionen, werden jedoch durch die Ackerdrainage, den regelmäßigen Bodenumbruch und den Einsatz von Dünger und Pestiziden beeinträchtigt, was wiederum Auswirkungen auf die Grund- und Bodenwasserverhältnisse und damit auf die Standortbedingungen für Pflanzen hat. Der Pestizid- und Düngereintrag zusammen mit den großen Ackerschlägen hat weitere erheblich negative Auswirkungen auf die heimische Pflanzen- und Tierwelt. Unempfindliche Arten werden dadurch gefördert, empfindliche Tier- und Pflanzenarten verdrängt. Auch klimatisch beeinflusst die menschliche Nutzung die Wechselwirkungen, da Windgeschwindigkeiten erhöht, die Luftfeuchte erniedrigt und die Ein- und Ausstrahlungen intensiviert werden. Die Nutzungen mit der einhergehenden Biotopausstattung im Plangebiet haben zudem erheblichen Einfluss auf das Landschaftsbild.

11.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, ihre Treibhausgasemissionen bis Mitte dieses Jahrhunderts um rund 95 % gegenüber 1990 zu reduzieren. Eine Schlüsselstellung nimmt hierbei der Umstieg des Energiesystems auf 100 % erneuerbare Energien ein. Eine wichtige erneuerbare Energiequelle ist dabei die Energiegewinnung durch Wind. Zur räumlichen Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen an Land schreibt das Land Schleswig-Holstein derzeit seinen Landesentwicklungsplan fort und stellt seine Regionalpläne mit dem Sachthema Windenergie an Land neu auf. Im vorliegenden dritten Entwurf hierzu wird das Plangebiet als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen.

Die vorliegende 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht die Modernisierung der bestehenden Windkraftanlagen mit einer optimalen Ausnutzung des Vorranggebietes. Bei Nichtdurchführung der Planung kann eine Erneuerung der Windräder mit optimalen Nutzungskapazitäten nur sehr eingeschränkt erfolgen. Aufgrund der bestehenden Windkraftnutzung ist nicht von bedeutenden Veränderungen der Wirkung auf die Schutzgüter auszugehen.

11.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kultur- und Sachgüter und Wechselwirkungen infolge

des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine optimale Verschiebung der heutigen Anlagenstandorte ermöglichen. In dem Erweiterungsbereich des Sonstigen Sondergebietes befinden sich keine bedeutenden Vegetationsstrukturen.

Aufgrund der vorhandenen Windkraftanlagen sind im Plangebiet keine besonders störungsempfindlichen Tierarten zu erwarten. Um das Risiko für Vogel- und Fledermausschlag zu minimieren, werden Windkraftanlagen gemäß gutachterlicher Vorgaben mit zeitlich programmierten Abschaltanlagen ausgestattet, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu erwarten sind.

Bezüglich des Schutzgutes Fläche ermöglicht die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes eine Windkraftnutzung im Nordosten der Gemeinde Neuengörs, welche auf regionalplanerischer Ebene bereits zulässig ist.

Bezüglich des Schutzgutes Boden werden durch neue Anlagenstandorte Flächen versiegelt, die damit dauerhaft für Natur und Landschaft verloren gehen. Verdichtungen, Umlagerungen und Überschüttungen führen zu Störungen des Bodengefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern die Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Betroffen sind Böden mit einer hohen Bedeutung der Bodenfunktionen.

Infolge von Flächenversiegelungen kommt es zur Ableitung des Oberflächenwassers und Versickerung an anderer Stelle. Dauerhafte, genehmigungspflichtige Grundwasserabsenkungen sind für den Bau der neuen Windkrafträder nicht zu erwarten.

Diverse Studien zu Windkraftanlagen haben ergeben, dass es durch größere Windparks durch die Rotorblätter zu einer vertikalen Durchmischung der Luft kommt, die zeitlich unmittelbar zu lokalen Erwärmungen und Austrocknungen am Boden führen. Im Vergleich auf die langfristigen Erwärmungen durch fossile Brennstoffe ist diese Erwärmung jedoch gering.

Windenergieanlagen verändern die natur- und kulturräumliche Eigenart der Landschaft durch optische und sensorische Wirkungen. Sie führen zu einer technischen Überprägung, Geräuschemissionen und optische Effekte wie periodischer Schattenwurf, Lichtreflexe, nächtliche Befeuerung und durch Bewegungsunruhe der Rotoren.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Arten oder Lebensräumen, die innerhalb der Natura 2000-Gebietskulisse geschützt sind, sind gemäß § 34 BNatSchG grundsätzlich verboten und nur auf der Basis eines FFH-Ausnahmeverfahrens ausnahmsweise zulassungsfähig. Die regionalplanerischen Vorgaben definieren harte und weiche Tabuzonen, um die Wirkungen von Windkraftanlagen auf europäische Schutzgebiete so gering wie möglich zu halten. Zusätzlich wurden für Windeignungsflächen in einem Abstand von 300 m bis 1.200 m FFH-Vorprüfungen und FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Damit wird bereits auf regionalplanerischer Ebene sichergestellt, dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf europäische Schutzgebiete kommen wird und dass sich die Planungen des Windparks auch tatsächlich umsetzen lassen.

Nach telefonischer Auskunft des Büro Bioplan PartG sind aufgrund der im Recherchebereich von 6.000 m um des Windeignungsgebietes bekannten Horste des Rotmilans Auswirkungen durch Vogelschlag für diese Greifvogelart anzunehmen.

Hinsichtlich der menschlichen Gesundheit ergeben sich Belastungen aus visuellen Effekten, und Lärmemissionen. Weitere Auswirkungen auf den Menschen können durch Eiswurf und Feuerbrand entstehen. Erhebliche, nicht überwindbare Auswirkungen wurden jedoch bereits auf regionalplanerischer Ebene durch die Ausweisung der Vorranggebiete ausgeschlossen.

Der überplante Bereich befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen.

der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht den Bau einer Windkraftanlage im Nordosten der Gemeinde. Natürliche Ressourcen mit Wirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ergeben sich nicht. Auch werden keine bedeutenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten empfindlicher Tierarten gestört.

Insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme und Veränderungen im Wasserregiment durch Versiegelungen, Ableitung von Oberflächenwasser mit Versickerung kommt es aufgrund des engen Wirkungsgefüges zwischen den Schutzgütern zu

Veränderungen des Bodens mit seinen natürlichen Bodenfunktionen und zu Veränderungen der Wasserbewegungen im Boden. Die durch die Windkrafträder genutzten natürlichen Ressourcen führen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, da prägende Strukturen wie Relief und Gehölze durch das Vorhaben nicht wesentlich verändert werden. Die Nutzung von natürlichen Ressourcen eines europäischen Schutzgebietes wird durch die regionalplanerisch vorgegebenen Tabuzonen bereits vermieden. Das Plangebiet ist bereits Teil eines bestehenden Windparks. Eine Zerschneidung von Lebensräumen und Funktionszusammenhängen mit Beeinträchtigungen von Brut-, Rast- oder Nahrungshabitaten zwischen europäischen Schutzgebieten, infolge einer Barrierewirkung der Windräder, wird deshalb erst einmal nicht gesehen. Eine Ausnahme besteht ggf. für FFH-Gebiete, deren Erhaltungsziele den Schutz von Fledermauslebensräumen umfassen. Zudem kann es bei der vorliegenden Planung zu einer Betroffenheit windkraftsensibler Arten kommen, die aufgrund ihres Flugverhaltens durch die Erhöhung der Windkrafträder betroffen sein könnten. Hier ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sicherzustellen, dass eine Windkraftnutzung mit dem Fledermaus- und Brutvogelschutz in Einklang gebracht werden kann.
der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen Durch die von den Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen werden keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Mensch und seine Gesundheit sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter erwartet. Da im Plangebiet kein bedeutsamer Vogelzug stattfindet, sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere durch Lichtemissionen nicht zu erwarten. Nutzungsbedingte optische und akustische Reize sind bereits durch die vorhandenen Windräder gegeben. Aufgrund der Einhaltung der regionalplanerischen Vorgaben und da es sich bei dem Vorhaben um einen Austausch bestehender Windräder handelt, wird nicht davon ausgegangen, dass es durch die Emissionen zu erheblichen Auswirkungen auf europäische Schutzgebiete kommen wird.
der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung Betriebsbedingte Siedlungsabfälle werden über die gemeindlichen Entsorgungsbetriebe fachgerecht entsorgt. Anfallendes Oberflächenwasser im Bereich der Fundamente kann vor Ort versickern.

der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) Von den Windrädern gehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt aus, die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima und europäische Schutzgebiete sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter haben könnten. Von den Windkrafträdern gehen Geräuschemissionen und optische Effekte wie periodischer Schattenwurf und Lichtreflexe aus, die zu einer veränderten Wahrnehmung im Landschaftsbild führen. Unfälle durch Katastrophen mit Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind bei Feuer und Eisschlag möglich.
der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen Mögliche kumulierende Wirkungen mit den umliegenden Windkrafträdern des Windparks Neuengörs – Weede haben keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Landschaftsbild sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter. Die Auswirkungen auf das lokale Klima durch die mit den Windrädern einhergehenden vertikalen Durchmischungen der Luft mit lokalen Erwärmungen und Austrocknungen am Boden sind umso größer, je größer der Windpark ist. Da das Plangebiet nur ein Teil des bestehenden Windparks abdeckt, sind diese klimatischen Veränderungen für den gesamten Windpark anzunehmen. Das Plangebiet ist Teil des Windparks Neuengörs – Weede. Mögliche kumulierende Wirkungen mit umliegenden Windparks auf europäische Schutzgebiete werden aufgrund der geprüften Eignung des Gebietes auf regionalplanerischer Ebene ausgeschlossen.
der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels Diverse Studien zu Windkraftanlagen haben ergeben, dass es durch größere Windparks durch die Rotorblätter zu einer vertikalen Durchmischung der Luft kommt, die zeitlich unmittelbar zu lokalen Erwärmungen und Austrocknungen am Boden führen. Im Vergleich auf die Erwärmungen durch fossile Brennstoffe ist diese Erwärmung jedoch gering. Je höher der Anteil klimaneutraler Energiegewinnung und je geringer die Energiegewinnung durch klimaschädliche Brennstoffe, umso geringer sind die Folgen des Klimawandels. Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen lassen sich aufgrund der umliegenden intensiven ackerbaulichen Nutzung nicht erkennen. Tiere passen sich an klimatische Veränderungen in ihrem Lebensraum an, indem sich ihr Verbreitungsgebiet verschiebt. Aus den lokalklimatischen Veränderungen im Plangebiet lassen sich jedoch keine Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere ableiten.
der eingesetzten Techniken und Stoffe Durch die verwendeten Techniken und Stoffe ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter. Die durch die Windkrafträder verursachten mikroklimatischen Veränderungen beruhen u.a. auf den Turbulenzen, die durch die Rotationsbewegungen verursacht werden. Die Turbulenzen sind in hohem Maße abhängig von dem Rotorflügel-Profile. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können durch einheitliche Anlagen, einheitliche Rotordrehzahlen und gleiche Rotordrehrichtungen und auch durch die Farbgebung minimiert werden. Mögliche Abschaltautomatiken können Auswirkungen auf die Erhaltungsziele europäischer Schutzgebiete minimieren. Entsprechende Regelungen bestehen bereits für die vorhandenen Windkraftanlagen. Die von dem Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf den Menschen insbesondere durch Lärm sind anlagentypspezifisch. Sie bestehen insbesondere durch die Bewegungen der Rotorblätter im Wind und lassen sich durch die Ausformung der Rotorblätter minimieren.

11.4 Beschreibung der geplanten Maßnahmen

11.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung

Schutzgut Pflanzen, Tiere, Natura 2000, Wechselwirkungen

- Wertvolle Biotopbestände sind auch im Bereich der Zuwegungen während der Bauzeit über bauzeitliche Schutzmaßnahmen wie Einzelstammschutz und Schutzzäune vor Eingriffen zu schützen. Grundlage bilden die Ras-LP 4 und die DIN 18 920.
- Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist anhand artenschutzfachlicher Untersuchungen sicherzustellen, dass es zu keinen artenschutzrechtlichen Konflikten kommt.
    - Für neue, insbesondere höheren Windräder sind die bestehenden Abschalteinrichtungen neu zu definieren, um den möglichen Vogel- und Fledermausschlag zu reduzieren.
    - Baubedingte Auswirkungen auf potenzielle Bodenbrüter sind zu vermeiden, in dem die Windräder außerhalb der Brutzeit (Mitte März bis Anfang Juli) errichtet werden, bzw. im Vorfeld eine Ansiedlung durch Vergrämung vermieden wird.
    - Um die Attraktivität der Anlagensockel für den Rotmilan zu reduzieren, sollten die Grünflächen um die Sockel während der Brutperiode (März – September) nicht gemäht werden.
- Aufgrund der Häufung der Rotmilanüberflüge, die im Rahmen derzeit laufender Untersuchungen für den Artenschutzfachbeitrag zum geplanten Repowering im WP Neuengörs beobachtet werden, werden voraussichtlich sogenannte Ablenkflächen für die Greifvogelart erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. Entsprechende Unterlagen hierzu sind im Rahmen der konkreten Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren zum BImSchG-Antrag nachzuweisen.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser

- Die Belange des Bodenschutzes wurden bereits auf regionalplanerischer Ebene anhand harter und weicher Tabukriterien bei der Ausweisung der Windeignungsgebiete in der Abwägung eingestellt.
- Arbeitsstreifen und Baufeld sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Zum Schutz des Bodens ist das Baufeld in der Örtlichkeit abzustecken. Als temporäre Lagerflächen sind bevorzugt Ackerflächen im Umfeld der Baumaßnahme zu nutzen. Für temporäre Baustellenflächen sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens die erforderlichen naturschutzfachlichen Genehmigungen zu beantragen und es ist entsprechender Ausgleich nachzuweisen.
- Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV § 12), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.
- Generell schonender Umgang mit Boden gem. DIN 18915 ‚Bodenarbeiten' und DIN 19639 ‚Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben' während der Bauausführung.
- Baubedingte Bauabfälle und Bodenmassen sind im Rahmen der Baumaßnahmen durch die beauftragten Firmen fachgerecht zu entsorgen. Bodenbewegungen und Bodenaushub sollten auf ein notwendiges Mindestmaß begrenzt werden.
- Für die Standflächen und Zufahrten dürfen nur wasser- und luftdurchlässige Bodenbefestigungen verwendet werden.

- Das anfallende Oberflächenwasser kann im Plangebiet zur Versickerung gebracht werden.

Schutzgut Mensch, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Landschaftsbild

- Eine abschließende Bewertung und Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Belange erfolgt mit Bezug auf die konkreten Anlagenstandorte und die vorgesehene Anlagentechnik abschließend erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist an Hand entsprechender Fachgutachten zum Schallschutz und zum Schattenwurf der Nachweis zur Einhaltung der gesetzlichen Grenz- und Orientierungswerte nachzuweisen.
- Auch eine abschließende Bewertung und Berücksichtigung der Beschattungsdauer erfolgt mit Bezug auf die konkreten Anlagenstandorte und die vorgesehene Anlagentechnik abschließend erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist an Hand entsprechender Fachgutachten zum Schattenwurf der Nachweis zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen nachzuweisen.
- Windenergieanlagen sind mit einem Eisdetektionssystem ausgestattet, welches erkennt, ob Eisansatz an den Rotorblättern vorhanden ist. Dieses schaltet die Windkraftanlage ab, sollte Eisansatz vorhanden sein.
- Durch einen lichtgrauen Farbanstrich kann die Auffälligkeit der Windkraftanlage gegenüber der Landschaft und dem Himmel reduziert werden.
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.
- Es erfolgt ausschließlich eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung gem. der gesetzlichen Vorgaben.

Schutzgut Klima / Luft

- Zur Reduzierung der Turbulenzen mit u.a. negativen Auswirkungen auf das Klima wurden die Rotorblätter der Windkrafträder in den letzten Jahren technisch verbessert.

11.4.2 Ausgleichsmaßnahmen

Die Ermittlung des Ausgleichs erfolgt auf Ebene der konkreten Bauleitplanung bzw. im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Grundlage ist der Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zur Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen vom 19.12.2017. Dabei wird der Kompensationsbedarf pauschal ermittelt für Beeinträchtigungen durch zusätzliche Erschließungsmaßnahmen, wie z.B. Wegebau und Gewässerquerungen, ist die Art und der Umfang des Ausgleichs gesondert zu ermitteln. Zur Ermittlung dieses Kompensationsumfanges auf Ebene der konkreten Bauleitplanung erfolgt eine schutzgutbezogene Eingriffsbewertung in Anlehnung an den Erlass Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 9.12.2013, sowie dessen Anlage. Für die Beseitigung bez. Beeinträchtigung von Knickstrukturen sind die Durchführungsbestimmungen zum

Knickschutz des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017 zu berücksichtigen.

11.5 anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die vorliegende fünfte Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuengörs erfolgt, um die vorhandenen Windkrafträder durch modernere und effizientere Windräder zu ersetzen. So können moderne Windräder ca. fünfmal so viel Strom produzieren, wie die bereits vorhandenen Windkraftanlagen im Plangebiet. Durch den Austausch alter Windräder gegen neue Windkraftanlagen kann in dem Windeignungsgebiet gemäß den regionalplanerischen Vorgaben damit deutlich mehr klimaneutrale Energie produziert werden.

Mit dem Austausch vorhandener Windkraftanlagen ergeben sich aufgrund der Turbulenzen der Windräder untereinander neue Anlagenstandorte. Rahmenbedingungen dafür sind die bestehenden Windkraftanlagen sowie die mit der Gemeindevertretung Neuengörs abgestimmten Abstandsregelungen von 1.000 m zu vorhandener Wohnbebauung im Innenbereich. So ist es erforderlich, eine der neuen Windkraftanlagen so weit wie möglich nach Norden zu verschieben.

Weitere Planungsalternativen bestehen vor dem Hintergrund des anvisierten Planungszieles nicht.

11.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind vorgesehene Flächennutzungen zueinander so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen, die von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden, auf überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete, besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete des Naturschutzes) sowie öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich zu vermeiden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung sind keine Nutzungen bekannt, von denen eine besondere Gefahr auf schutzwürdige Nutzungen ausgeht. Auch sind in den Plangebieten keine Nutzungen geplant, von denen Gefahren auf umliegende schutzwürdige Nutzungen ausgehen könnten.

12 Zusätzliche Angaben

12.1 Merkmale der technischen Verfahren

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen und einer Ortsbegehung. Das Prüfverfahren ist dabei nicht technischer - sondern naturwissenschaftlicher Art.

12.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Bei der Zusammenstellung der umweltrelevanten Unterlagen ergaben sich bisher keine relevanten Schwierigkeiten.

12.3 Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des ‚Monitorings' die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Konkrete Regelungen zur Überwachungsmaßnahmen sind maßnahmenspezifisch im Rahmen der konkreten Planung zu treffen.

12.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes wird die betroffene Teilfläche des Gemeindegebietes den Vorgaben der Landesplanung angepasst und das bestehende Sondergebiet für die Windkraft entsprechend des Entwurfs der Teilaufstellung Regionalplan III Windenergie an Land angepasst.

Die überplanten Windkraftanlagen stellen den südlichen Bereich des Bürgerwindparks Neuengörs – Weede dar. Das geplante Vorhaben überplant eine Teilfläche eines bestehenden Windparks um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Modernisierung der Windenergieanlagen im Zuge der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs zu schaffen.

Das Plangebiet ist bereits durch die bestehenden Windkraftanlagen des Bebauungsplanes Nr. 4 und des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Neuengörs erheblich vorbelastet. Mir der vorliegenden Änderung wird eine Modernisierung der bestehenden Anlagen im Bebauungsplan Nr. 4 ermöglicht. Besonders erhebliche Umweltauswirkungen werden bereits im Rahmen der regionalplanerischen Untersuchungen durch die Ausweisung der Windeignungsgebiete vermieden. Im erforderlichen Genehmigungsverfahren sind die verbleibenden betroffenen Umweltbelange darzulegen und es sind Maßnahmen aufzulisten, um die rechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten.

12.5 Quellenverzeichnis

Als Plangrund- bzw. -unterlagen wurden bisher verwendet:

- Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein:
    - Bodenkarte M 1 : 25000 und Bodenbewertung
- Büro Bioplan PartG (2020 i. Vorb.): Artenschutzfachbeitrag gem. § 44 BNatSchG zum geplanten Repowering im WP Neuengörs (derzeit in Bearbeitung)
- Büro BioConsult SH: Ornithologisches Fachgutachten zur Erweiterung der Eignungsgebiete Neuengörs und Weede, Husum September 2014
- Büro BioConsult SH: Erweiterung der Eignungsgebiete Neuengörs und Weede - Fachgutachten Fledermäuse, Husum April 2013

- Büro BioConsult SH: Erweiterung der Eignungsgebiete Nr. 313, Neuengörs und Nr. 184, Weede Errichtung weiterer Windenergieanlagen nach dem BImSchG, Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG, Husum September 2014
- Dipl. Biologen Björn Leupolt: Fledermauslangzeithöhenerfassung an zwei bestehenden Windkraftanlagen im BWP Neuengörs und Weede in 2017 und 2018, Heidmühlen Februar 2018
- Büro GFN mbH: Faunistische Potenzialanalyse und Bewertung WP Neuengörs, planungsrelevante Großvogelvorkommen, Molfsee Juni 2017
- Büro Bioplan: Datenrecherche planungsrelevanter Groß- und Greifvögel zum WP Rehhorst, Großharrie Oktober 2019
- Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH: Schalltechnisches Gutachten zur geplanten Erweiterung des Windparks Neuengörs, Kronshagen Mai 2014
- Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH: Schattenwurfprognose zur geplanten Erweiterung des Windparks Neuengörs, Kronshagen Mai 2014
- Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen am Standort Neuengörs, Hamburg, Juni 2014

13 Billigung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuengörs hat den Teil I und Teil II der Begründung in der Sitzung

am 26.04.2021 gebilligt.

Neuengörs, den 10.01.2022

Aufgestellt durch:

GSP
GOSCH & PRIEWE

gez. Thies Ehlers

Der Bürgermeister

Siegel